

## 282 / 2020 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- den Referatsleiter, Präs. Dr. Lindner
- die Referenten für Steuerangelegenheiten

### sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 23. September 2020  
Prof. MM / MK

### **Betrifft: Kundmachung der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die 405. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 (COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung), welche am 17. September 2020 kundgemacht wurde, informieren.

Um positive Liquiditätseffekte zu schaffen, können voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 bereits im Rahmen der Veranlagung 2019, mittels **Rücklage**, berücksichtigt werden. Eine COVID-19-Rücklage setzt voraus, dass der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2019 positiv und im Jahr 2020 voraussichtlich negativ ist. Die Höhe beträgt ohne weiteren Nachweis bis zu 30 Prozent, wenn keine Vorauszahlung 2019 geleistet wurde (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a). und bis zu 60 Prozent, wenn ein Verlust im niedergelassenen Bereich 2020 glaubhaft gemacht wird (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b). Die im Veranlagungsjahr 2019 berücksichtigte COVID-19-Rücklage ist im Rahmen der Veranlagung 2020 als Hinzurechnungsposten (gewinnerhöhend) wieder anzusetzen. **Durch den eigenen Abzugsposten außerhalb der einzelnen Einkünfte bzw. Einkunftsarten bleibt die Höhe der einzelnen Einkünfte unverändert**, daher hat die Rücklage insbesondere keine Auswirkungen auf den Gewinnfreibetrag, die Bemessung im FSVG und auf das Feststellungsverfahren von Mitunternehmerschaften.

Verluste im niedergelassenen Bereich des „Corona-Jahres 2020“ können im Rahmen des regulären Verlustausgleiches mit positiven Einkünften dieses Jahres ganz normal ausgeglichen werden. Zusätzlich wurde nun eine Regelung geschaffen, wonach bei einem solchen Verlustausgleich noch verbleibende Verluste in die Vergangenheit getragen werden können (sog. „Verlustrücktrag“; § 124b Z 355 EStG 1988 sowie § 26c Z 76 KStG 1988). Wird durch den

bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so kann eine weitere Ausdehnung aus im Jahr 2018 noch berücksichtigt werden.

Die ÖÄK empfiehlt die nachfolgenden Überlegungen mit dem Steuerberater zu besprechen:

- Sinnhaftigkeit der Stellung eines Herabsetzungsantrags für die Einkommensteuer 2020 bis spätestens 31.10.2020;
- Prüfung negativer Progressionsauswirkungen der Auflösung der COVID-19-Rücklage im Jahr 2020 (zB bei Vorliegen anderer Einkünfte wie Vermietung);
- Prüfung der Auswirkungen auf den Wohlfahrtsfonds iZm der Wahl der COVID-19-Rücklage oder des Verlustrücktrags.

Für Rückfragen steht Herr Prof. Dr. Markus Metzl [m.metzl@aerztekammer.at](mailto:m.metzl@aerztekammer.at) (01/514 06 3078) gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Präs. Dr. Herwig Lindner e.h.  
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

**Anlage**